

Konkordat über die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten¹⁾

Vom Bundesrat genehmigt am 5./20. November 1903

Nach den Beschlüssen der Delegiertenkonferenz vom 10. Dezember 1901, abgeschlossen zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf.

Art. 1

Der Schweizerbürger, der als Partei oder Intervenient im Zivilprozess in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt, kann, wenn er in einem andern der dem Konkordat beigetretenen Kantone seinen Wohnsitz hat, deswegen, weil er in dem Kanton, in welchem der Prozess geführt wird, keinen Wohnsitz hat, zu keinerlei Kostenversicherung angehalten werden; ebenso darf das Verlangen, einen für die Prozesskosten haftenden Vertreter zu stellen, aus diesem Grunde nicht gegen eine solche Prozesspartei oder einen solchen Intervenienten gestellt werden.

Art. 2

Diese Vorschriften finden ebenfalls Anwendung auf Schweizerbürger, welche in einem auswärtigen Staate wohnen, der der Internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 14. November 1896²⁾ beigetreten ist, und welche in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone in einer der in Artikel 1 bezeichneten Eigenschaft vor Gericht auftreten.

AGS Bd. 1 S. 482

¹⁾ SR 273.2

²⁾ Heute gilt die Internationale Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 (SR 0.274.11).

Das Konkordat ist heute verbindlich für die Kantone:

Zürich	Zug	Appenzell A.-Rh.	Tessin
Bern	Solothurn	St. Gallen	Waadt
Luzern	Basel-Stadt	Graubünden	Neuenburg
Schwyz	Basel-Landschaft	Aargau	Genf
Glarus	Schaffhausen	Thurgau	Jura

Beitritt des Kantons Aargau durch Grossratsbeschluss vom 15. Dezember 1902.

Für den Kanton Aargau in Kraft getreten am 20. Dezember 1903.